

## SÄKULARINSTITUT SCHÖNSTATT-PATRES

# LEITLINIEN FÜR MISSBRAUCHSPRÄVENTION UND INTERVENTION IM MISSBRAUCHSFALL VON DER GENERALLEITUNG AM 22.04.2024 IN KRAFT GESETZT



## EINFÜHRUNG - AKTUELLE LAGE UND MÖGLICHE WEITERENTWICKLUNGEN

Im Internen Recht (Familienbuch II), 2024, finden wir das neu formulierte Kapitel über „Fürsorge- und Schutzkultur in der Sionsgemeinschaft“. Es wurde vom 6. Generalkapitel 2022 verabschiedet und bildet die Basis für die Missbrauchsprävention und die Intervention bei Missbrauchsverdacht in der Sionsgemeinschaft. Dazu kommen die Gesetze und Normen, die für die gesamte Kirche und die einzelnen Länder gelten.

Wie in vielen bisherigen kirchlichen Dokumenten, und obwohl man inzwischen bewusst auch von geistlichem Missbrauch spricht, besteht weiterhin eine gewisse „Fixierung“ auf den sexuellen Missbrauch. In unserem Alltag als Priester ist aber geistlicher Missbrauch in Form von Macht- und / oder Gewissensmissbrauch sehr oft präsent und kann nach allen Forschungsergebnissen als eine wesentliche Vorstufe für den sexuellen Missbrauch angesehen werden. In der zukünftigen Weiterentwicklung unserer Leitlinien und normativen Texte wird dies stärker zu berücksichtigen sein.

Auch bezüglich des Umgangs mit Tätern müssen wir weiterhin Erfahrungen sammeln. In Zukunft wird der Umgang mit Opfern einerseits und mit Tätern andererseits in verschiedenen Abschnitten zu behandeln sein, die jeweils noch weiterentwickelt werden müssen.

Bzgl. der Verantwortlichen für „Safeguarding“ und für Kommunikation auf allen Ebenen ist festzulegen, dass sie im Auftrag der Generalleitung bzw. der entsprechenden Gebietsleitungen als den zuständigen Letztverantwortlichen tätig sind und eine Rückbindung gesichert ist, nämlich durch regelmäßige Rechenschaft über ihre Arbeit bei der jeweils zuständigen Stelle. Die Kompetenz und Arbeitseffektivität der Verantwortlichen für „Safeguarding“ und für Kommunikation muss gewährleistet sein, einerseits durch entsprechende Ausbildung und andererseits durch die Delegation von Entscheidungs- und Weisungsbefugnis im Rahmen ihres Auftrags.

Eine wirksame Fürsorge- und Schutzkultur in der Sionsgemeinschaft, wie das Generalkapitel 2022 sie formuliert hat, kann aber nur dann entstehen, wenn die gesamte Gemeinschaft sich diesen Aufgabenbereich bewusst macht und dafür geschult wird. Verantwortliche Personen zu ernennen, reicht nicht, sondern es geht darum, dass alle Mitglieder ab der Grundausbildung die Bedeutung dieses Bereichs verinnerlichen. Dafür sind passende Formen von Kommunikation und Reflektion in der Gemeinschaft wichtig. Ebenso wichtig ist es, dass wir nach Fertigstellung aller Richtlinien und der Interventions- und Verhaltensprotokolle dafür sorgen, dass sie auf keinen Fall in der „Schublade“ bleiben, sondern zum Allgemeinwissen aller Mitglieder und zum selbstverständlichen Lebensstil der Gemeinschaft werden. Dafür soll Folgendes entstehen: aktualisierte und sozialisierte Präventions- und Interventionsprotokolle nach Ländern und Provinzen; eine Rahmenordnung für die ständige Weiterbildung in diesem Bereich für die Gesamtgemeinschaft und für alle Menschen, die in unseren Häusern und Institutionen leben und arbeiten.

Opfer von Missbrauch erfahren oft schmerzhaft, dass sie nicht gehört werden oder ihnen nicht geglaubt wird. In unserer Tätigkeit als Priester und als Priesteramtskandidaten kann jeder von uns eine erste Anlaufstelle sein für jemanden, der sich aussprechen möchte. Dabei ist es wichtig, für diesen Fall sowohl nicht-urteilende Zuhörer zu sein, um Erfahrungen von „Reviktimisierung“ zu vermeiden, als auch Klarheit über den weiteren Verlauf des Umgangs mit einem uns gemeldeten Missbrauchsfall zu haben.



Zu der im Internen Recht (Familienbuch II), Nr. 17.5.e., erwähnten „Wiedereingliederung“ von Tätern ist Folgendes zu sagen: Am Priesterbild und am Selbstverständnis eines früheren Täters zu arbeiten, mögliche Arbeitsbereiche für ihn zu suchen, als Verantwortliche mit konkreten Maßnahmen jedem Einzelnen je nach Art des Vergehens gerecht zu werden, sind weiterhin große Herausforderungen. Nach unserer bisherigen Erfahrung erweist sich eine pastorale Wiedereingliederung manchmal als nicht ratsam, andere Male als sehr schwierig, weil entweder der Ortsbischof keine Seelsorgelizenz erteilt oder die christliche Gemeinschaft die früheren Täter nicht als Seelsorger akzeptiert, oder in manchen Fällen die psychologischen Gutachten davon abraten. In unserer Verantwortung für die Mitbrüder, die leider zu Tätern geworden sind, werden wir auch an diesem Thema weiterarbeiten.

In einigen Provinzen unseres Instituts ist Missbrauchsprävention bereits ein fester Bestandteil der Jahrestagungen, etwa in Form eines Jahresberichts und / oder einer Fortbildungseinheit. Durch Austausch von „best practices“ etwa unter den Höheren Oberen und den „safeguarding officers“ wollen wir voneinander lernen, wie dies am besten zu implementieren ist, bis alle Provinzen und Mitglieder sich in diesem Bereich eine entsprechende Handlungsfähigkeit angeeignet haben.

Wir möchten uns von einem Zustand der Lähmung und der Hilflosigkeit zu einem Zustand der Handlungsfähigkeit bewegen, und dabei die Not vor der Wirklichkeit der Missbrauchsfälle zu einer auf festen Werten beruhenden Haltung verändern, durch die sowohl die Missbrauchsprävention wie auch die Intervention in Missbrauchsfällen als ein Handeln im Sinne der Nachfolge Jesu, der Evangelisierung und des Aufbaus und der Erneuerung der Kirche erlebt werden können.

## TEXT DES INTERNEN RECHTS DES INSTITUTS (2024) ALS GRUNDLAGE

	<b>17. FÜRSORGE- UND SCHUTZKULTUR IN DER SIONSGEMEINSCHAFT</b>
	<b>A. Kontext</b>
17.1	Die Krise, die durch verschiedene Formen von Missbrauch von Seiten von Priestern ausgelöst wurde, insbesondere durch sexuellen Missbrauch von Minderjährigen und Schutzbefohlenen, sowie durch Macht- und Gewissensmissbrauch, stellt die Kirche und alle ihre Gläubigen vor folgende Herausforderungen: Verantwortung für die von bestimmten Personen begangenen Verbrechen übernehmen, ihre Bestrafung sicherstellen, Bedingungen schaffen, damit solche Situationen nicht wieder vorkommen und Fürsorge, Begleitung und Wiedergutmachung gegenüber den Betroffenen sicherstellen. <sup>1</sup>
17.2	Für eine Kultur der umfassenden Fürsorge reicht es nicht aus, die Missbrauchsverhalten der Geistlichen und deren mögliche Übertretungen zu betonen oder sich einseitig auf rechtliche Maßnahmen zu konzentrieren. Vielmehr geht es darum, konkrete Schritte bzgl. der Organisation und der Struktur des Instituts, wie auch in den Ausbildungsprozessen sowohl während der Grundausbildung als auch der lebenslangen Weiterbildung zu unternehmen, um diesen Verbrechen und jeder Art von Missbrauch im Institut, in der Kirche und in der Gesellschaft vorzubeugen.
	<b>B. Allgemeine Verfügungen</b>
17.3	In der pädagogisch-pastoralen Konzeption Schönstatts ist die Pflege der Bindungen und des natürlichen und übernatürlichen Bindungsorganismus grundlegend. Daraus folgen die Herausforderung und die große Verantwortung, tragfähige persönliche Bindungen und geschützte Lebensräume im Dienst des Wachstums von Menschen und Gemeinschaften zu ermöglichen.

<sup>1</sup> Papst Franziskus betont immer wieder, dass „wir sehr mit der Umsetzung der notwendigen Reformen beschäftigt (sind), um von der Wurzel her den Anstoß zu einer Kultur zu geben, die auf der pastoralen Sorge gründet, sodass die Kultur des Missbrauchs keinen Raum finden kann, sich zu entwickeln oder gar sich fortzusetzen.“ (Schreiben von Papst Franziskus an die Priester zum 160. Todestag des Pfarrers von Ars).



17.4	<p>Wir verstehen unter geschützten Lebensräumen diejenigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die in jedem Menschen den tiefsten und wertvollsten Kern seiner Persönlichkeit erwecken und ihn einen Gott der Liebe erkennen lassen, der in seinem Leben gegenwärtig ist;</li> <li>2. die einen Raum bieten, in dem jeder Mensch in seiner ganzen Würde geachtet wird und sich willkommen und aufgehoben fühlt, und in dem Wärme, Freiheit und Wahrhaftigkeit herrschen;</li> <li>3. die offen sind, ohne Geheimnisse oder versteckte Orte, und die positiv sind, d. h., wo gegenseitiges Vertrauen vorherrscht;</li> <li>4. die es bei Fehlverhalten ermöglichen, Fehler mit Liebe zu korrigieren, dem irrenden Menschen zu vergeben und ihm zu helfen, die Fehler wieder gut zu machen.</li> </ol> <p>In geschützten Lebensräumen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>5. gibt es Autoritäten, die sich durch ihre Demut und ihr Bewusstsein auszeichnen, Werkzeuge in Gottes Hand zu sein;</li> <li>6. sind die Voraussetzungen dafür gegeben, dass jede Person weiß, an wen sie sich wenden kann, wenn die Grenzen ihrer Privatsphäre überschritten werden.<sup>2</sup></li> </ol>
17.5	<p>Deshalb wollen wir eine Kultur der Fürsorge, der Prävention und des Schutzes vor allen Arten von Missbrauch schaffen und fördern, in der sich jeder Mensch frei entfalten kann und seine Würde geachtet wird:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. Die verschiedenen Dokumente<sup>3</sup> des HI. Stuhls, der jeweiligen Bischofskonferenzen und Diözesen sowie der Ordensobernkongregationen bilden die Grundlage und den Rahmen für alle Richtlinien, an denen wir uns als Gemeinschaft orientieren.</li> <li>b. Unser Verhalten und unsere Vorgehensweise orientieren sich konkret an Präventions- und Interventionsprotokollen, Verhaltensregeln und klaren Handlungsvorschriften im Falle eines möglichen Missbrauchs.</li> <li>c. Die in Abschnitt <b>b.</b> genannten Elemente haben einen institutionellen Rahmen auf internationaler Ebene, und eine Anwendung und besondere Konkretisierungen je nach Land und Kulturraum, in dem wir präsent sind.</li> <li>d. Die Betroffenen erhalten Aufmerksamkeit, Rücksichtnahme und Begleitung in der sensiblen Situation, in der sie sich im Kontext der Anzeigen und der entsprechenden rechtlichen Prozesse befinden. Die beschuldigten und eventuell sanktionierten Mitglieder des Instituts erhalten eine fokussierte und spezialisierte Begleitung, die ihnen auch im Rahmen einer evtl. Strafe, die ihnen nach einem ordnungsgemäßen Verfahren auferlegt wurde, hilft.</li> <li>e. Bzgl. der Täter, die ihre Strafe verbüßt haben, schaffen wir die notwendigen Voraussetzungen für die zu der jeweiligen Person passenden Wiedereingliederung bzw. Hilfe bei der Suche nach alternativen Lebenswegen.</li> <li>f. Sowohl in der Grundausbildung als auch in der lebenslangen Weiterbildung werden Ausbildungselemente zur Missbrauchsprävention integriert. Alle Mitglieder des Instituts nehmen an Fortbildungseinheiten teil, die regelmäßig aktualisiert werden.</li> </ol>
17.6	<p>Die Generalleitung ist für die Umsetzung der allgemeinen Richtlinien verantwortlich und stellt sicher, dass die verschiedenen Gebiete die vom Institut festgelegten Richtlinien übernehmen und einhalten. Ein Mitglied der Generalleitung ist dafür verantwortlich, dass diese Maßnahmen in der Gesamtgemeinschaft und in den verschiedenen Gebieten durchgeführt werden.</p>
17.7	<p>In jeder Provinz ist ein Mitglied der Provinzleitung dafür verantwortlich, dass diese Maßnahmen in seinem Gebiet umgesetzt werden.</p>

<sup>2</sup> Cf. Komitee für geschützte Lebensräume, Schönstatt-Bewegung – Chile, Santiago, 3. Juli 2022.

<sup>3</sup> Sacramentorum sanctitatis tutela (2001, modifiziert 2010), Motu proprio Wie eine liebende Mutter (2016), Ratio Fundamental Institutionis Sacerdotalis (2016), Schreiben von Papst Franziskus an das Volk Gottes (2018), Vos estis lux mundi (2019, aktualisiert am 25.3.2023), Normen über die Straftaten, die der Kongregation für die Glaubenslehre reserviert sind (2021), Vademecum zu einigen Fragen in den Verfahren zur Behandlung von Fällen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker (2022), u. a.

17.8	Die Generalleitung ist für eine transparente und ehrfürchtige Kommunikation der Fälle und Verfahren gegenüber dem Institut verantwortlich. Zu diesem Zweck sorgt sie dafür, dass es eine Person gibt, die für die Kommunikation auf Gemeinschaftsebene und in den Gebieten zuständig ist.
	<b>C. Normen</b>
17.9	Nach dem Motu proprio <i>Vos estis lux mundi</i> vom 25.03.2023, Art. 1, § 1 müssen die jeweiligen Verantwortlichen unseres Instituts gewissenhaft und zeitnah nach den festgesetzten Normen handeln in den Fällen, die Folgendes betreffen: <ul style="list-style-type: none"> <li>a. <ul style="list-style-type: none"> <li>1. eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit Gewalt oder durch Drohung oder durch Missbrauch der Autorität begangen wird, oder indem jemand gezwungen wird, sexuelle Handlungen zu vollziehen oder zu erleiden;</li> <li>2. eine Straftat gegen das sechste Gebot des Dekalogs, die mit einem Minderjährigen oder einer Person, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzt, oder mit einem schutzbedürftigen Erwachsenen begangen wurde;</li> <li>3. den sittenwidrigen Erwerb, die Aufbewahrung, die Darbietung oder die Verbreitung von pornografischen Bildern von Minderjährigen oder von Personen, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzen, in jedweder Form und mit jeglichen Mitteln;</li> <li>4. das Anwerben oder das Verleiten eines Minderjährigen oder einer Person, die dauernd einen unvollständigen Vernunftgebrauch besitzt, oder eines schutzbedürftigen Erwachsenen, sich pornografisch darzustellen oder an echten oder simulierten pornografischen Darbietungen teilzunehmen;</li> </ul> </li> <li>b. die Verhaltensweisen, die von den in Artikel 6 des Motu proprio genannten Personen verwirklicht werden und in Handlungen oder Unterlassungen bestehen, die darauf gerichtet sind, die zivilen Untersuchungen oder kirchenrechtlichen Untersuchungen verwaltungsmäßiger oder strafrechtlicher Natur gegenüber einer der ebenda, Art. 1 § 1 genannten Personen bezüglich der hier unter a. genannten Vergehen zu beeinflussen oder zu umgehen.</li> <li>b. Verhaltensweisen, die gemäß den Richtlinien der verschiedenen Länder, Bischofskonferenzen und Diözesen, als Autoritäts- und Gewissensmissbrauch zu werten sind.</li> </ul>
	<b>D. Besondere Aspekte im Zusammenhang mit der Zulassung zu unserem Institut</b>
17.10	Jeder, der Missbrauchshandlungen begangen hat oder sich an Missbrauchshandlungen mitschuldig gemacht hat, darf nicht zugelassen werden. <sup>4</sup>
17.11	Für den Fall, dass jemand Opfer von Missbrauch geworden ist, muss eingehend geprüft und festgestellt werden, ob bei ihm Traumata oder psychologische Konditionierungen vorhanden sind, die bis zur gegenwärtigen Zeit latent sind und seine Freiheit, seine Entscheidungsfähigkeit und seine Fähigkeit zum geweihten Leben beeinflussen. <sup>5</sup>
17.12	Wir verlangen von jedem Kandidaten eine schriftliche Selbstaussage darüber, dass er niemals Täter oder Komplize einer sexuellen Missbrauchshandlung gewesen ist.

<sup>4</sup> Cf. Ratio Educandi, 186.

<sup>5</sup> Cf. Ratio Educandi, 187.

## LEITLINIEN, DIE IM INSTITUT UND IN DEN EINZELNEN GLIEDGEMEINSCHAFTEN ZU IMPLEMENTIEREN SIND

Hieraus folgen die hier aufgeführten Leitlinien, die von den jeweiligen Verantwortlichen anzuwenden sind:

### In der Verantwortung des Generaloberen und der Generalleitung

- Der Generalobere ist der Letztverantwortliche in Fragen des Missbrauchs.
- Er kann mit seiner Leitung ein Mitglied der Generalleitung bzw. eine Person ernennen, die mit entsprechender Kompetenz und Befugnis ausgestattet wird und dafür verantwortlich ist, dass die hier beschriebenen Maßnahmen in der Gesamtgemeinschaft und in den verschiedenen Gebieten durchgeführt werden (FB II, Nr. 17.6), ab nun „safeguarding supervisor“ genannt.
- Entsprechend den Anforderungen in Deutschland sind auch unabhängige Ansprechpersonen zu ernennen, darunter mindestens eine Frau.
- Ferner wird empfohlen, ein Mitglied der Generalleitung bzw. eine Person zu ernennen, die für die Kommunikation auf Gemeinschaftsebene bei Missbrauchsfällen verantwortlich ist.
- Die Zuständigkeiten bzgl. der Begleitung der Opfer und der Begleitung der Täter im Missbrauchsfall, sowie der Kompetenzen und Befugnisse der Zuständigen (im direkten Zuständigkeitsbereich der Generalleitung) klären.

### In der Verantwortung des „safeguarding supervisor“ (nach FBII, Nr. 17.6)

- Dafür sorgen, dass im direkten Verantwortungsbereich der Generalleitung (Vaterhaus; außerdem vorläufig Delegatur Sion Patris Africae) diese Leitlinien angewendet werden. *(Teile dieser Aufgabe könnten delegiert werden, etwa für den Bereich der Delegatur Sion Patris Africae)*
- Dafür sorgen, dass auf der offiziellen Webseite unseres Instituts bzw. auf anderen sinnvollen Kanälen die Kontaktdaten der vorgesehenen Ansprechpersonen (entsprechend der Gesetzgebung in Deutschland, interne, externe und nicht-kirchliche Ansprechpersonen) in leicht auffindbarer Weise veröffentlicht werden, ferner, dass die Kontaktdaten der Ansprechpersonen in den Ländern, in denen unser Institut präsent ist, ebenda veröffentlicht werden.
- In Zusammenarbeit mit dem Assistenten für Formation dafür sorgen, dass diese Leitlinien in allen Ausbildungshäusern angewendet werden.
- Dafür sorgen, dass in jeder Provinzleitung und in jedem Land, in dem es eine Niederlassung unseres Instituts gibt, ein Mitglied des Instituts bzw. eine für diese Aufgabe geeignete Person zum „safeguarding officer“ für die Provinz bzw. das Land (Missbrauchspräventions- und Interventionsbeauftragter) ernannt wird.
- Mit den „safeguarding officers“ auf Provinzleitungsebene mindestens einmal jährlich Kontakt halten und sich über diesen Kontakt vergewissern, dass in jedem Land, in dem es eine Niederlassung unseres Instituts gibt, diese Leitlinien angewendet werden.
- Mindestens einmal im Jahr der Generalleitung schriftlich über die eigene Tätigkeit und den Stand der Umsetzung dieser Leitlinien Bericht erstatten.

## In der Verantwortung des Assistenten für Formation

- Dafür sorgen, dass in jedem Ausbildungshaus des Instituts diese Leitlinien angewendet werden, insbesondere:
  - Dafür sorgen, dass die Generalleitung in Absprache mit dem jeweiligen Rektor bzw. Novizenmeister einen Missbrauchspräventionsbeauftragten und einen Interventionsbeauftragten im Missbrauchsfall ernennt.
  - Dafür sorgen, dass diese ernannten Personen alle geltenden Normen kennen und ausreichende und immer aktualisierte Ausbildung erhalten. Ferner, dass sie mit entsprechender Entscheidungs- und Weisungsbefugnis im Rahmen ihres Auftrags ausgestattet sind.
  - Dafür sorgen, dass für alle, die im jeweiligen Ausbildungshaus wohnen bzw. arbeiten, die Kontaktdaten dieser Personen sowie anderer internen und externen, auch nicht-kirchlicher, Ansprechpersonen in leicht auffindbarer Weise bekannt sind.
  - Dafür sorgen, dass im jeweiligen Ausbildungshaus alle Normen veröffentlicht sind, die für unser Institut im jeweiligen Land gelten (etwa Normen des Staates, der örtlichen Bischofskonferenz, der Ordensobernkonzferenz, unseres Instituts, u.a.).
  - Dafür sorgen, dass in jedem Ausbildungshaus Präventions- und Interventionsprotokolle, Verhaltensregeln und klare Handlungsvorschriften im Falle eines möglichen Missbrauchs existieren und bekannt sind.
  - Dafür sorgen, dass sowohl in der Grundausbildung als auch in der lebenslangen Weiterbildung, unter anderem in den Terziaten und Pastorkursen, Ausbildungseinheiten zur Missbrauchsprävention integriert sind.
  - Mindestens einmal im Jahr dem „safeguarding supervisor“ schriftlich über die eigene Tätigkeit und dem Stand der Umsetzung dieser Leitlinien in den Ausbildungshäusern Bericht erstatten.

## In der Verantwortung des Provinzoberen und der Provinzleitung

- In jeder Provinz ist der Provinzobere der Letztverantwortliche in Fragen des Missbrauchs.
- Er kann zusammen mit seiner Leitung ein Mitglied der Provinzleitung bzw. eine andere Person („safeguarding officer“) ernennen, die dafür verantwortlich ist, dass die hier beschriebenen Maßnahmen in der Provinzgemeinschaft und in den von ihr abhängigen Delegaturen und Institutionen durchgeführt werden (FB II, Nr. 17.7).
- Gegebenenfalls Ernennung des Mitglieds der Delegaturleitung(en) bzw. der Person („safeguarding officer“), die dafür verantwortlich ist, dass die hier beschriebenen Maßnahmen in der Delegaturgemeinschaft durchgeführt werden (FB II, 17.7).
- Es wird empfohlen, ein Mitglied der Provinzleitung bzw. eine andere Person zu ernennen, die für die Kommunikation auf Provinzebene bei Missbrauchsfällen verantwortlich ist.
- Gegebenenfalls Ernennung des Mitglieds der Delegaturleitung bzw. der Person, die für die Kommunikation auf Delegationsebene verantwortlich ist.
- Klärung der Zuständigkeiten bzgl. der Begleitung der Opfer und der Begleitung der Täter im Missbrauchsfall.

## In der Verantwortung des „safeguarding officer“ auf Provinzebene

- Dafür sorgen, dass in jeder Delegatur bzw. jedem Land, in dem es eine Niederlassung unseres Instituts gibt, und wofür die Provinzleitung Verantwortung trägt, ein Mitglied des Instituts bzw. eine für diese Aufgabe beauftragte Person zum „national safeguarding

officer“ (Missbrauchspräventions- und Interventionsbeauftragter auf nationaler Ebene) ernannt wird.

- Dafür sorgen, dass diese ernannten Personen alle geltenden Normen kennen und ausreichende und immer aktualisierte Ausbildung erhalten. Ferner, dass sie mit entsprechender Entscheidungs- und Weisungsbefugnis im Rahmen ihres Auftrags ausgestattet sind.
- Gegebenenfalls die Aufsicht der Arbeit der Verantwortlichen auf Delegationsebene wahrnehmen.
- Mit allen „national safeguarding officers“ im Verantwortungsbereich der Gebietsleitung mindestens halbjährlich Kontakt halten und sich über diesen Kontakt vergewissern, dass in dem jeweiligen Land diese Leitlinien angewendet werden.
- Mindestens einmal im Jahr dem „safeguarding supervisor“ schriftlich über die eigene Tätigkeit und den Stand der Umsetzung dieser Leitlinien im gesamten Bereich der Provinz Bericht erstatten.

### **In der Verantwortung des „national safeguarding officer“**

- Dafür sorgen, dass im jeweiligen Land diese Leitlinien angewendet werden, insbesondere:
  - Dafür sorgen, dass alle Mitglieder und Mitarbeiter des Instituts im Land ausreichende Ausbildung in Missbrauchsprävention erhalten und insbesondere die in diesem Bereich geltenden Normen des Instituts kennen.
  - Dafür sorgen, dass in allen Institutionen (Schulen, soziale Werke, Schönstattzentren, usw.), für die wir Verantwortung tragen, entsprechende Maßnahmen nach dem geltenden staatlichen und kirchlichen und dem internen Recht des Instituts getroffen werden.
  - Dafür sorgen, dass im jeweiligen Land Präventions- und Interventionsprotokolle, Verhaltensregeln und klare Handlungsvorschriften im Falle eines möglichen Missbrauchs existieren und bekannt sind. Dazu gehört, nach der bisherigen Erfahrung, dass sich verschiedene Personen in einer klaren Arbeitsteilung jeweils um die Täter, um die Opfer und um das betroffene Umfeld kümmern.
  - Dafür sorgen, dass auf den Webseiten des Instituts bzw. auf anderen sinnvollen Kanälen die Kontaktdaten der vorgesehenen Ansprechpersonen (je nach nationaler Gesetzgebung, interne und externe, evtl. auch nicht-kirchliche Ansprechpersonen) in leicht auffindbarer Weise veröffentlicht werden.
  - Dafür sorgen, dass auf denselben Kanälen alle Normen veröffentlicht sind, die für das Institut im jeweiligen Land gelten (etwa Normen des Staates, der örtlichen Bischofskonferenz, der Ordensobernkonzferenz, unseres Instituts, u.a.).
- Mindestens einmal im Jahr dem „safeguarding officer“ auf Gebietsleitungsebene schriftlich über die eigene Tätigkeit und den Stand der Umsetzung dieser Leitlinien Bericht erstatten.

### **WEITERE RESSOURCEN**

- Kontaktpersonen im Missbrauchsfall: [https://schoenstatt-fathers.org/es\\_new/safeguarding/](https://schoenstatt-fathers.org/es_new/safeguarding/)
- Päpstliche Kommission für den Schutz von Minderjährigen: <https://www.tutelaminorum.org/>